



# KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 1 von 8

## Inhaltsübersicht

Begriffsbestimmungen .....	2
1. Zweck .....	3
2. Geltungs- und Anwendungsbereich .....	3
3. Übergeordnete Prinzipien .....	3
4. Verringerung unserer eigenen Umweltauswirkungen .....	4
4.1 Umweltziele .....	4
4.2 Ressourceneffizienz .....	4
4.3 Dekarbonisierung unseres Geschäftsbetriebs .....	4
4.4 Zweckorientierte Geschäftsreisen .....	5
4.5 Umweltaspekte in unseren Kaufentscheidungen .....	5
5. Förderung des Umweltbewusstseins .....	5
6. Regelmäßige Risikobewertung, Überwachung und Dialog mit den Stakeholdern .....	6
7. Aufgaben und Pflichten .....	6
7.1 Verwaltungsrat der Adecco Group .....	6
7.2 Executive Committee der Adecco Group .....	6
7.3 Geschäfts- und Funktionsverantwortliche .....	6
7.4 Alle Kollegen und Berater .....	7
7.5 Konzernbereich Sustainability & ESG .....	7
8. Querverweis auf andere Richtlinien .....	7
9. Rechte Dritter .....	7
10. Fragen .....	8
11. Genehmigung und Änderungen .....	8



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 2 von 8

### Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie der Adecco Group haben die nachstehend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

<sup>1</sup> „Adecco Group“: zusammengefasst die Adecco Group AG, ihre Geschäftsbereiche, Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen weltweit. Dazu gehören auch Gemeinschaftsunternehmen, an denen die Adecco Group AG direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält oder in denen sie das Management kontrolliert. Die Begriffe „wir“, „uns“ oder „unser“ beziehen sich auf die Adecco Group.

<sup>2</sup> „Kunde“: ein Dritter, der Waren oder Dienstleistungen von der Adecco Group erhält, aber nicht befugt ist, rechtsverbindliche Verpflichtungen im Namen der Adecco Group einzugehen.

<sup>3</sup> „Kollege“: eine Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags/einer Beauftragung beschäftigt ist, dem lokalen Arbeitsrecht unterliegt, für eine juristische Person der Adecco Group arbeitet und unter der Aufsicht, Leitung und Kontrolle der Adecco Group steht. Dazu gehören Personen mit unbefristeten und befristeten Verträgen und Personen in Ausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten).

<sup>4</sup> „Berater“: eine Person, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags/einer Beauftragung beschäftigt ist, die dem lokal geltenden Arbeitsrecht unterliegt, für die juristische Person der Adecco Group arbeitet, in einem unbefristeten oder befristeten Vertragsverhältnis arbeitet, bei Kunden für Beratungstätigkeiten oder Projekte eingesetzt wird und unter der Aufsicht, Leitung und Kontrolle der Adecco Group steht.

<sup>5</sup> „ESG“: Umwelt (Environment), Soziales und Governance – dies beinhaltet die Berücksichtigung von Risiken, Chancen und Auswirkungen.

<sup>6</sup> „Lieferant“: ein Dritter, welcher der Adecco Group Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, aber nicht befugt ist, rechtsverbindliche Verpflichtungen im Namen der Adecco Group einzugehen.



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 3 von 8

### 1. Zweck

<sup>1</sup> Die Adecco Group ist bestrebt, die höchsten Standards für eine verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit einzuhalten und im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) konsistent zu berücksichtigen. Ziel dieser Richtlinie ist es, das Engagement und die Herangehensweise der Adecco Group bezüglich des Managements von Umweltauswirkungen zu formulieren und zu konkretisieren.

<sup>2</sup> Die Richtlinie legt die Selbstverpflichtungen der Adecco Group und die globalen Mindeststandards in diesem Bereich fest und beschreibt die Verantwortlichkeiten und Prozesse, mit denen die Adecco Group diese umsetzen wird. Für bestimmte Geschäftsbereiche und/oder auf Länder-ebene können strengere Vorschriften gelten oder eine breitere Anwendbarkeit festgelegt werden, wenn dies von der entsprechenden Geschäftsführung als notwendig erachtet wird oder nach nationalem Recht vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup> In dieser Richtlinie spiegelt sich unsere Verpflichtung wider, alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften in den einzelnen Ländern, in denen wir tätig sind, einzuhalten, internationale Standards wie die zehn Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen zu befolgen sowie einen Beitrag zur Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu leisten.

### 2. Geltungs- und Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ist verbindlich und gilt weltweit für die Adecco Group.

<sup>2</sup> Die Richtlinie gilt für alle Kollegen und Berater der Adecco Group und aller ihrer Tochtergesellschaften sowie für alle, die Dienstleistungen im Auftrag der Adecco Group erbringen.

<sup>3</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### 3. Übergeordnete Prinzipien

<sup>1</sup> Wir verpflichten uns, unser geschäftliches Handeln so zu gestalten, dass die Umwelt geschützt, die Ressourcen geschont und eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt wird.

<sup>2</sup> Wir verpflichten uns, Chancen und Risiken im Umweltbereich so effektiv wie möglich zu gestalten und die Umweltauswirkungen unserer Geschäftstätigkeit und der von uns verwalteten physischen Vermögenswerte bestmöglich zu minimieren. Wir binden wesentliche Umweltaspekte schrittweise in unsere Kerngeschäfte, Lösungen und Dienstleistungen sowie in unsere gesamte Wertschöpfungskette ein, sofern dies möglich ist.

<sup>3</sup> Wir verpflichten uns, die konzernweiten Richtlinien, Verfahren und Praktiken im Bereich des Umweltmanagements kontinuierlich zu verbessern, Umweltaspekte in die zentralen Entscheidungs- und Geschäftsprozesse zu integrieren und die zur Erreichung unserer Ziele erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 4 von 8

### 4. Verringerung unserer eigenen Umweltauswirkungen

#### 4.1 Umweltziele

<sup>1</sup> Wir setzen uns ehrgeizige, messbare und wissenschaftlich fundierte Ziele, in den für unser Geschäftsrelevanten Bereichen, und überwachen regelmäßig die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung dieser Ziele.

<sup>2</sup> Wir überprüfen unsere Ziele regelmäßig, um ihre Sinnhaftigkeit und die Übereinstimmung mit den sich ständig weiterentwickelnden Standards und Best Practices zu gewährleisten.

#### 4.2 Ressourceneffizienz

<sup>1</sup> Wir nutzen Energie so effizient wie möglich. Um unseren Energieverbrauch zu reduzieren, bemühen wir uns beispielsweise:

- alle elektrischen und elektronischen Geräte (z. B. Beleuchtung, PC-Monitore, Netzwerkdrucker) auszuschalten, wenn diese nicht benutzt werden, und elektrische Geräte nur dann einzuschalten, wenn sie für den Geschäftsbetrieb gebraucht werden.
- Heizungs- bzw. Klimaanlage nur dann zu verwenden, wenn die Umgebungstemperaturen dies unbedingt erfordern.
- möglichst energieeffiziente Geräte, Apparate und Beleuchtungstechnik zu installieren.
- beim Austausch von Bürotechnik energieeffiziente Modelle auszuwählen.
- die Videokamera bei Telefonkonferenzen und Präsentationen auszuschalten.
- statt großer Dateien Links zu Dokumenten zu versenden und genau zu überlegen, wer beim Versand einer E-Mail auf CC gesetzt werden muss.

<sup>2</sup> Wir reduzieren den Papierverbrauch auf ein Minimum, indem wir z. B. möglichst ganz auf das Drucken verzichten oder - wenn unbedingt nötig - zumindest doppelseitig drucken. Der Ausbau papierbasierter Prozesse, etwa bei Rechnungsstellung und Arbeitszeiterfassung, soll vermieden und durch elektronische Speichermedien ersetzt werden.

<sup>3</sup> Wir minimieren, im Rahmen unserer Möglichkeiten, den Einsatz von sonstigen Materialien und natürlichen Ressourcen (z. B. Kraftstoff, Gas und Wasser) bei unseren Aktivitäten.

<sup>4</sup> Wir reduzieren das Abfallaufkommen auf ein Minimum, fördern die Wiederverwertung von Materialien und erhöhen bei der Beschaffung den Anteil nachhaltig produzierter Waren. Soweit möglich und praktikabel, recyceln wir unsere Abfälle wie Papier, Karton, Flaschen, Dosen und wiederverwertbare Kunststoffe. Die gesamte Abfallentsorgung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

#### 4.3 Dekarbonisierung unseres Geschäftsbetriebs

<sup>1</sup> Wir verpflichten uns, im Laufe der Zeit auf Energie aus erneuerbaren Quellen umzusteigen und unsere Fahrzeugflotte nach und nach durch emissionsarme und/oder energieeffiziente Alternativen zu ersetzen, soweit dies praktikabel und kosteneffizient möglich ist. Soweit möglich, arbeiten wir hierbei mit unseren Vermietern und Hausverwaltern zusammen.



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 5 von 8

### 4.4 Zweckorientierte Geschäftsreisen

<sup>1</sup> Wir schränken Geschäftsreisen so weit wie möglich ein, indem wir verstärkt auf Telefon-, Video- und Webkonferenzen setzen.

<sup>2</sup> Soweit Geschäftsreisen erforderlich sind, nutzen wir die nachhaltigsten und umweltfreundlichsten Transportmittel (z. B. bevorzugen wir Züge gegenüber Flugreisen und öffentliche Verkehrsmittel gegenüber Autos), wobei wir auch wirtschaftliche, ökologische und sicherheitstechnische Aspekte berücksichtigen.

### 4.5 Umweltaspekte in unseren Kaufentscheidungen

<sup>1</sup> Wenn wir Waren und Dienstleistungen beziehen, fließen Umweltaspekte in unseren Entscheidungsprozess stets mit ein.

<sup>2</sup> Bei der Renovierung oder Umgestaltung eines Büros oder beim Umzug an einen neuen Standort achten wir sorgfältig auf Umweltfaktoren wie Energieeffizienz, Umweltzertifizierungen, die Verwendung nachhaltiger Materialien oder die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, um den Bedarf an Autofahrten zur Arbeit zu minimieren.

## 5. Förderung des Umweltbewusstseins

<sup>1</sup> Unsere Wertschöpfungskette ist umfangreich und vielfältig. Wir sind uns daher bewusst, dass ein Teil unserer Umweltauswirkungen sowie die Möglichkeit, positive Umweltauswirkungen zu erzielen, auch im Zusammenhang mit unseren Kunden, Lieferanten und anderen Dritten steht, mit denen wir zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Wir suchen unsere Geschäftspartner sorgfältig aus und erwarten von ihnen, dass sie nach den gleichen Umweltprinzipien und -standards handeln wie die Adecco Group. Diese sind in unserem Verhaltenskodex für Geschäftspartner, unseren in Entstehung begriffenen Standards für die Akzeptanz von Geschäften, unseren Einkaufsrichtlinien, unserem Due-Diligence-Rahmen für Dritte, unserem Compliance-Screening und unseren Onboarding-Anforderungen definiert. Sofern möglich, binden wir diese Vorgaben in unsere vertraglichen Vereinbarungen mit ein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Standards auch auf ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner ausweiten.

<sup>3</sup> Wir bemühen uns, unsere Geschäftsbeziehungen regelmäßig nach bestem Wissen zu evaluieren und neu zu bewerten, da sich im stetigen Wandel neue Technologien und Best Practices ergeben können.

<sup>4</sup> Wenn wir von Geschäftspraktiken erfahren, die mit dieser Konzernrichtlinie, unseren Werten und unserem übergeordneten Nachhaltigkeitsansatz nicht vereinbar sind, bemühen wir uns gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern zunächst um einen Lösungsansatz für die entstandene Situation und eine Verbesserung der Geschäftspraktiken. Wird keine zufriedenstellende Lösung erreicht, behalten wir uns das Recht vor, uns aus der entsprechenden Geschäftsbeziehung oder Aktivität zurückzuziehen.



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 6 von 8

### 6. Regelmäßige Risikobewertung, Überwachung und Dialog mit den Stakeholdern

<sup>1</sup> Wir bemühen uns, Umweltrisiken regelmäßig zu erheben und zu evaluieren und nach Kräften eine entsprechende risikobasierte Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, wobei wir die tatsächlichen und potenziellen Umweltauswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten bewerten. Die Due-Diligence-Prüfung im Umweltbereich ist ein integraler Bestandteil des übergeordneten Risikomanagementansatzes der Adecco Group.

<sup>2</sup> Wir überwachen unsere Leistung regelmäßig und informieren öffentlich über unser Engagement, unsere Ziele, unsere Herangehensweise und unsere fortlaufenden Bemühungen, Umweltbelange in unserer Unternehmenskultur und in allen unseren Aktivitäten zu verankern, vor allem in unserem Geschäftsbericht und auf der Website der Adecco Group.

<sup>3</sup> Wir stehen nach Bedarf im Dialog mit relevanten Stakeholdern, um uns über die sich entwickelnden Umweltrisiken und -chancen auf dem Laufenden zu halten und Fortschritte bei der Verwirklichung unserer Ziele und Vorgaben zu verzeichnen.

### 7. Aufgaben und Pflichten

#### 7.1 Verwaltungsrat der Adecco Group

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Adecco Group ist in letzter Instanz für die allgemeine strategische Ausrichtung und die Überwachung der Nachhaltigkeits- und ESG-Prinzipien und -Maßnahmen der Adecco Group verantwortlich, die auch die Verantwortung für die Umwelt miteinschließen. Einige dieser Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat er an seine Ausschüsse delegiert: Der Governance- und Nominierungsausschuss ist für die Überwachung der einschlägigen Strategie, Initiativen und Ziele der Adecco Group, für die Überprüfung der diesbezüglichen Prinzipien sowie gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss für die regelmäßige Überprüfung der Fortschritte der Adecco Group im Hinblick auf die relevanten Ziele und die damit verbundene Berichterstattung zuständig.

#### 7.2 Executive Committee der Adecco Group

<sup>1</sup> Das Executive Committee der Adecco Group bewilligt und prüft den Nachhaltigkeits- und ESG-Ansatz der Adecco Group, der auch die ökologische Verantwortung miteinschließt. Den Mitgliedern kommt eine entscheidende Rolle zu: Sie tragen dazu bei, dass Umweltfragen in der Unternehmenskultur und im Tagesgeschäft berücksichtigt und verankert werden, indem sie für Sichtbarkeit und Unterstützung der Unternehmensführung in diesen Bereichen sorgen.

#### 7.3 Geschäfts- und Funktionsverantwortliche

<sup>1</sup> Die Führungskräfte der Geschäftsbereiche und Funktionen in der gesamten Adecco Group sind dafür zuständig, die in dieser Richtlinie dargelegten Umweltprinzipien in Geschäftsentscheidungen und den täglichen Geschäftsbetrieb zu integrieren und zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Umweltleistung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich beizutragen.



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 7 von 8

### 7.4 Alle Kollegen und Berater

<sup>1</sup> Alle Kollegen und Berater sind verpflichtet, sich mit dieser Richtlinie vertraut zu machen und nach deren Einführung den Attestierungsprozess zu durchlaufen. Von ihnen wird erwartet, dass sie bei der Arbeit im Rahmen ihrer Verpflichtungen ein dieser Richtlinie entsprechendes Verhalten an den Tag legen und aufrechterhalten.

<sup>2</sup> Mitarbeiter und Berater müssen an regelmäßigen Schulungen zu Umweltthemen teilnehmen (vergleichbar mit unserer Schulung zum Verhaltenskodex). Die Schulungen können sich je nach Funktion und Berührungspunkten mit relevanten Themen unterscheiden.

### 7.5 Konzernbereich Sustainability & ESG

<sup>1</sup> Diese Richtlinie liegt in der Verantwortung des Konzernbereichs Sustainability & ESG. Er ist in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern für folgende Aufgaben zuständig:

- Beaufsichtigung der Fortentwicklung und regelmäßige Überprüfung dieser Richtlinie.
- Umsetzung dieser Richtlinie und Zusammenarbeit mit Vertretern aus der gesamten Group, um sicherzustellen, dass die relevanten Verpflichtungen und Prinzipien in die Aktivitäten und Prozesse des Konzerns eingebunden werden.
- Ausarbeitung von Zielen und Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung des Fortschritts der Adecco Group beim Erreichen dieser Ziele, sofern dies angemessen ist, sowie regelmäßige Berichterstattung über die Herangehensweise und die Fortschritte der Adecco Group.
- Sensibilisierung und Aufklärung von Kollegen und Beratern, um eine umweltfreundliche Unternehmenskultur zu fördern.
- Sicherstellen, dass diese Richtlinie leicht zugänglich ist und den relevanten Stakeholdern in adäquater Form kommuniziert wird.

## 8. Querverweis auf andere Richtlinien

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ist in Verbindung mit anderen relevanten Richtlinien und Dokumenten zu lesen, wie z. B. dem Verhaltenskodex der Adecco Group, der Konzernrichtlinie für Beschaffung und Immobilien, dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie weiteren weltweiten und (falls zutreffend) länderspezifischen Richtlinien, Leitlinien oder anderen Dokumenten, in denen umweltbezogene Themen behandelt werden.

## 9. Rechte Dritter

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum der Adecco Group. Sie begründet keine Verpflichtung der Adecco Group gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich eines Kunden, Lieferanten, Kollegen, Beraters, Mitarbeiters oder eines Dritten, im Rahmen welcher Rechtslehre auch immer, einschließlich unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Vertrag oder gleichwertiger oder ähnlicher Rechtsauffassungen weltweit, und soll auch nicht so ausgelegt werden.



## KONZERNRICHTLINIE UMWELT

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Zuletzt geändert: 11.12.2022

Dokument-Nr. GP 09.02 (001)

Ersetzt: Environmental Guidelines v2017

Seite 8 von 8

### 10. Fragen

<sup>1</sup> Wenn Sie Fragen zu dieser Richtlinie, ihrer Umsetzung oder zum Umweltschutz im Allgemeinen haben, wenden Sie sich bitte an den Konzernbereich Sustainability & ESG unter [sustainability@adecco.com](mailto:sustainability@adecco.com).

### 11. Genehmigung und Änderungen

<sup>1</sup> Der Inhalt dieser Richtlinie wurde am 18. Dezember 2022 durch den CEO der Adecco Group genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt „The Adecco Group Environmental Guidelines v2017“.

<sup>2</sup> Die Richtlinie kann von der Adecco Group bei Bedarf aktualisiert werden, um Gesetzesänderungen, behördlichen Vorgaben und/oder Best Practices Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass sie weiterhin anwendbar und zweckgerecht bleibt. Änderungen an dieser Richtlinie werden über die üblichen Kanäle mitgeteilt.

\* \* \*